



## Winterdienstkonzept

### 1. Rechtliche Grundlagen und Normen

- 1.1 *Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 58, Absatz 1 und 2*  
Beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt.
- 1.2 *Strassengesetz, Artikel 25*  
Definiert den Winterdienst als Teilaufgabe des Strassenunterhalts.
- 1.3 *Strassenverkehrsgesetz, Artikel 32*  
Verlangt die Anpassung der Geschwindigkeit an die Umgebung, Sichtverhältnisse und den Strassenzustand.
- 1.4 *Verkehrsregelverordnung*  
Artikel 4: Beschreibt das Prinzip des Fahrens auf Sicht  
Artikel 46 und 48: Schlitteln
- 1.5 *Umweltschutzgesetz, Artikel 29, Abs. 1 und 2*  
Gibt dem Bundesrat die Kompetenz, für Streusalze spezielle Vorschriften zu erlassen.
- 1.6 *Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1.8.2005*  
Definiert, wann, wo und mit welchen Geräten Auftaumittel im Winterdienst eingesetzt werden dürfen.
- 1.7 *Gewässerschutzgesetz, Artikel 6*  
Verbietet den direkten Eintrag oder das Versickern von gewässerverunreinigenden Stoffen.
- 1.8 *Kantonales Baugesetz (BauG), § 97 und 99*  
Definiert den Grundsatz des Strassenunterhaltes (Gewährleistung Verkehrssicherheit, umweltfreundlich und wirtschaftlich) und wo (öffentliche Strassen) und wie (soweit technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt verantwortbar) der Winterdienst auszuüben ist.
- 1.9 *Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV), § 42*  
Regelt die Zuständigkeiten für den Winterdienst auf den Kantonsstrassen.
- 1.10 *Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)*

### 2 Zuständigkeiten und Pflichten (Gemeinde/Private)

- 2.1 *Kantonsstrassen*  
Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen obliegt:
  - a) Auf den Ausserortsstrecken für Personenunter- und -überführungen sowie Radwege der Gemeinde, im übrigen dem Kanton;
  - b) Auf den Innerortsstrecken auf den durchgehenden Fahrbahnen, eingeschlossen die niveaugleichen Radstreifen sowie Bus- und Abbiegespuren, dem Kanton, im

## Winterdienstkonzept

---

übrigen der Gemeinde. Diese besorgt auch die Schneeabfuhr (im Innerort), soweit diese an exponierten Stellen erforderlich ist. (§ 42 Abs. 1 AbauV)

### 2.2 *Oeffentliche Strassen*

Der Winterdienst auf den öffentlichen Strassen obliegt der Gemeinde. Oeffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offen stehende Strassen, Wege und Plätze. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind. (§ 80 Abs. 1 BauG)

### 2.3 *Privatstrassen*

Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen, welche für den Gemeingebrauch nicht zugänglich sind, wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Dazu gehören als „Privatstrasse“ bezeichnete Strassen und als Sackgasse bzw. Stichstrasse ausgestaltete Privatstrassen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

### 2.4 *Haus- und Garagenzufahrten*

Die Schneeräumung vor Haus- und Garagenzufahrten ist stets Sache der Grundeigentümer oder Mieter. Der Schnee darf grundsätzlich nicht auf den Gehweg oder die Strasse zurückbefördert werden, kann aber an den Strassenrändern gelagert werden.

## 3 Ziel des Winterdienstes

3.1 Die Strassen, Wege und Plätze sind mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos und umweltschonend begehbar und befahrbar zu halten.

## 4 Festlegen von Dringlichkeitsstufen und Standards sowie einzusetzenden Streu- und Auftaumitteln

Auf den Grundlagen der VSS-Normen 640 756 a (Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan), 640 761 a (Schneeräumung) und 640 772 b (Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln) wird das Strassennetz wie folgt in Dringlichkeitsstufen eingeteilt und der Leistungsstandard (Schwarzräumung, Weissräumung, kein Winterdienst) sowie die einzusetzenden Streumittel pro Strasse wie folgt definiert:

### 4.1. Dringlichkeitsstufen

#### *Dringlichkeitsstufe 1*

- Verbindungsstrassen
- Hauptsammelstrassen (Konzentration des Erschliessungsverkehrs in Siedlungsgebieten)
- Quartiersammelstrassen (Konzentration des Erschliessungsverkehrs im Quartier)
- Wichtige Fusswegverbindungen

## Winterdienstkonzept

---

- Radwege

### *Dringlichkeitsstufe 2*

- Quartiererschliessungsstrasse (Erschliessung von Siedlungsgebieten)
- Zufahrtsstrasse/-weg (parzellenweise Erschliessung)
- Untergeordnete Fusswegverbindungen

### *Dringlichkeitsstufe 3*

- Alle übrigen Strassen und Wege

## 4.2. Standards

Kat. A: Schwarzräumung durchgehend

Kat. B: Schwarzräumung längerfristig (unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen)

Kat. C: Reduzierter Winterdienst (ohne Streusalz bzw. Streusalz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)

Kat. D: Nur Schneeräumung und nur soweit notwendig (Waldstrassenn, Flur- und Wanderwege)

## 4.3. Schneeräumung/Schneeabfuhr

### *a) Bei andauerndem Schneefall*

Die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 sind wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

### *b) Bei wechselhafter Witterung*

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

### *c) Bei Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser*

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahnen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

Besonderes Augenmerk bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Oertlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.

### *d) Die Schneeabfuhr ist auf das Notwendigste zu beschränken. Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden*

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden,

**Winterdienstkonzept**

---

z.B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen und evt. im Zentrum.

- e) Müssen Schneedeponien angelegt werden, müssen die Vorschriften des Gewässerschutzes beachtet werden.
- f) Bei Bäumen ist es untersagt, Schneehaufen (Deponien) anzulegen.

4.4. Einsatz von Streumitteln bei Winterglätte

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	splitten
Eisregen	salzen	salzen
Reifglätte	salzen	splitten
Schneeglätte	Bei Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen.	Nach Schneeräumung oder bei festgefahretem Schnee evt. splitten.

**5 Routenplan/Einsatzplan**

- 5.1 Es ist ein Routenplan zu erstellen, welcher auf Dringlichkeitsstufen basiert, und der festhält, wo welcher Standard mit welchen Fahrzeugen und Streumitteln angestrebt wird. Der Routenplan ist der im Normalfall gültige Einsatzplan. (Anhänge 1 bis 8)
- 5.2 Die Routenpläne sind die im Normalfall gültigen Einsatzbefehle für Chauffeure und Chauffeusen.

**6 Zusammenarbeit mit externem Partner**

- 6.1 Mit folgenden Unternehmen besteht eine Zusammenarbeit im Winterdienst:
  - Edmund Zimmermann, Regiebetrieb für maschinelle Reinigung, Ehrendingen
  - Eduard und Hansrudolf Meier, Landwirte, Ehrendingen
- 6.2 Die Zusammenarbeit richtet sich nach dem Vertrag vom 4. März 2005.

**7 Einsatzleitung**

- 7.1 Die Einsatzleitung erfolgt während der Arbeitszeit durch den Leiter Werkdienst, bei seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, und ausserhalb der Arbeitszeit durch den Pikett-Leiter.

## Winterdienstkonzept

---

### **8 Pikettorganisation (§ 19 Personalverordnung)**

8.1 Bei Ankündigung gefährlicher Strassenverhältnisse, sei es durch den Wetterdienst, eigene Beobachtungen, Meldung anderer Dienststellen etc., haben sich die Mitarbeiter des Gemeindegewerks für den Einsatz bereit zu halten.

8.2 Die Piketteinteilung und –dauer ist abzusprechen und an alle betroffenen Stellen zu kommunizieren.

### **9 Alarmdispositiv**

9.1 Es ist eine Alarmierungsliste mit allen zum Winterdienst aufgebotenen Personen zu erstellen. (Anhänge 9 und 10)

#### **9.1 Rapportierung**

10.1 Einsatzleiter und Chauffeure haben den Einsatz zu rapportieren.

10.2 Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie die Strassen zu einer bestimmten Zeitspanne bedient worden sind. (Wichtig bei Rückfragen, vor allem durch Versicherungen)

10.3 Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

#### **9.2 Inkraftsetzung**

11.1 Das vorliegende Winterdienstkonzept tritt mit Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizeammann:  
Viktor Zimmermann

Der Gemeindegewerkschreiber:  
Markus Schneider

Genehmigt an der Gemeinderats-Sitzung am 10.11.2008